



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 - 2022

27. Juni - 8. Juli 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 28. Juni 2022

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-278/20 Kommission / Spanien (Verstoß des Gesetzgebers gegen Unionsrecht)

Staatshaftung für Unionsrechtsverstöße in Spanien

Die Kommission hat Spanien vor dem Gerichtshof verklagt, weil die Voraussetzungen, unter denen der spanische Staat für Verstöße des spanischen Gesetzgebers gegen EU-Recht hafte, nicht mit den Grundsätzen der Effektivität und der Äquivalenz vereinbar seien.

Nach diesen Grundsätzen dürfen die Voraussetzungen nicht weniger günstig sein als bei ähnlichen Rechtsbehelfen, die nur nationales Recht betreffen (Äquivalenzgrundsatz), und nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Erlangung der Entschädigung praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Dezember 2021 die Ansicht vertreten, dass die spanische Regelung über die Haftung des Staates für gesetzgeberisches Handeln wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht gegen den Effektivitätsgrundsatz verstoße, nicht aber gegen den Äquivalenzgrundsatz.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 28. Juni 2022

9.00 Uhr!

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)
in der Rechtssache C-204/21 Kommission / Polen
(Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern)**

Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts u.a.

Die Kommission hat Polen vor dem Gerichtshof verklagt, weil eine Reihe von Regelungen des polnischen Justizsystems gegen EU-Recht verstießen.

Konkret rügt die Kommission, dass

- allen polnischen Gerichten die Prüfung untersagt sei, ob die unionsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllt sind;
- für die Prüfung von Rügen und Rechtsfragen betreffend die fehlende Unabhängigkeit eines Gerichts oder eines Richters ausschließlich die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts zuständig sei;
- die Prüfung, ob die unionsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllt sind, als „Disziplinarvergehen“ gewertet werden könne;
- die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet seien, ermächtigt sei, in Sachen zu entscheiden, die sich unmittelbar auf den Status und die Amtsausübung von Richtern und Assessoren auswirkten, etwa zum einen Sachen betreffend die Zustimmung dazu, dass Richter und Assessoren strafrechtlich zur Verantwortung gezogen oder festgenommen werden, und zum anderen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Sachen betreffend die Richter des Oberstes Gericht sowie Sachen betreffend die Versetzung eines solchen Richters in den Ruhestand; und

- das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten verletzt würden.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 hat der Vizepräsident des Gerichtshofs im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Polen ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro auferlegt, weil es die Anwendung der streitigen Vorschriften entgegen einer einstweiligen Anordnung vom 14. Juli 2022 nicht ausgesetzt habe, siehe Communiqués de presse [n° 192/21](#) und [n° 127/21](#).

Dienstag, 28. Juni 2022

11.30 Uhr

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-615/20 YP u.a. und C-671/20 M. M. (Aufhebung der Immunität und Suspendierung eines Richters)

Richterliche Unabhängigkeit in Polen

Rechtssache C-615/20: Das Bezirksgericht Warschau ist mit einem langwierigen Strafverfahren gegen elf Angeklagte befasst, das kurz vor seinem Abschluss stand, als die Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts auf Antrag der Nationalen Staatsanwaltschaft die Immunität des beteiligten Richters I. T. aufhob, ihn von seiner Diensttätigkeit suspendierte und seine Bezüge kürzte. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass das Strafverfahren gegen die elf Angeklagten wieder von vorne beginnen muss.

Die Nationale Staatsanwaltschaft möchte den Richter I. T. strafrechtlich verfolgen, weil er seine Amtspflichten nicht erfüllt und seine Befugnisse überschritten habe, indem er Vertretern der Massenmedien erlaubt habe, während einer Sitzung des Bezirksgerichts und bei der Verkündung der Entscheidung in der betreffenden Sache sowie deren mündlicher Begründung Bild- und Tonaufnahmen zu machen. Dadurch habe er Informationen aus dem Ermittlungsverfahren der

Bezirksstaatsanwaltschaft Warschau, die er im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Diensttätigkeit erlangt habe, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis des Berechtigten an Unbefugte weitergegeben und dadurch zum Nachteil des öffentlichen Interesses gehandelt.

Das Bezirksgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Klärung, welche Bindungswirkung die Entscheidung der Disziplinarkammer hat. Es möchte insbesondere wissen, ob zur Disziplinarordnung auch Vorschriften über die Erteilung der Zustimmung gehören, einen Richter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, so dass auch diese Vorschriften dem Erfordernis eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes unterlägen.

Rechtssache C-671/20: Nach Ansicht des Bezirksgerichts Warschau hat die vorgenannte Entscheidung der Disziplinarkammer den Präsidenten des Bezirksgerichts veranlasst, die bisher dem Richter I. T. zugewiesenen Fälle (bis auf den vorgenannten) anderen Spruchkörpern zuzuweisen, so auch das Strafverfahren gegen den Angeklagten M.M. wegen Konkursverschleppung. Das Bezirksgericht hat Zweifel, ob der Gerichtspräsident dem Richter I. T. diesen Fall ordnungsgemäß entzogen hat, was von Bedeutung dafür sei, ob das Bezirksgericht das Kriterium der vorherigen Errichtung durch Gesetz erfülle. Das Bezirksgericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zu der Bindungswirkung der Entscheidungen seines Präsidenten sowie der Disziplinarkammer zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung in diesen beiden verbundenen Rechtssachen vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

[Weitere Informationen C-615/20](#)

[Weitere Informationen C-671/20](#)

Mittwoch, 29. Juni 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-181/21 G. und C-269/21 BC und DC (Ernennung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Polen)**

Richterliche Unabhängigkeit in Polen

Rechtssache C-181/21: Das Bezirksgericht Katowice hat einen Rechtsstreit über einen Verbraucherkreditvertrag zu entscheiden. Es hat jedoch Zweifel, ob der Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt ist. Ihm gehöre nämlich ein Richter an, bei dessen Ernennung gegen die Bestimmungen über die Beteiligung der Selbstverwaltung der Richterschaft am Ernennungsverfahren verstoßen worden sei. Das Bezirksgericht möchte u.a. wissen, ob es trotz der zweifelhaften Ernennung dieses Richters als Gericht im Sinne des Unionsrecht anzusehen ist, das den Rechtsstreit über den Verbraucherkreditvertrag entscheiden könne. Außerdem möchte es wissen, ob die ausschließliche Zuständigkeit der Kammer für außerordentliche Überprüfung des Obersten Gerichts, die Rechtmäßigkeit der Ernennung eines Richters zu überprüfen, mit EU-Recht vereinbar ist und ob es ggfs. selbst den betreffenden Richter vom Verfahren ausschließen kann.

Rechtssache C-269/21: Auch das Bezirksgericht Krakau, das ebenfalls einen Rechtsstreit über einen Verbraucherkreditvertrag zu entscheiden hat, hat Zweifel, ob der bei ihm zuständige Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt ist. Es hat daher weitgehend identische Fragen vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung in diesen beiden verbundenen Rechtssachen vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

[Weitere Informationen C-181/21](#)

[Weitere Informationen C-269/21](#)

Donnerstag, 30. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in dem Eilvorabentscheidungsverfahren C-72/22 PPU Valstybės sienos apsaugos tarnyba

Von Belarus organisierter massiver Zustrom von Drittstaatsangehörigen

Lettland, Litauen und Polen sind seit Sommer 2021 an ihren jeweiligen gemeinsamen Grenzen mit Belarus – einem der Zugänge zum Schengen-Raum – einem massiven Zustrom von Drittstaatsangehörigen ausgesetzt, und die Zahl illegaler Grenzübertritte hat drastisch zugenommen. Nach den Feststellungen der politischen Institutionen der EU wurde dieser Zustrom von den belarussischen Behörden organisiert.

Als Reaktion auf diese Umstände haben die genannten Mitgliedstaaten den

Notstand ausgerufen, um ihre Grenzen zu sichern und damit die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit zu gewährleisten. In diesem Rahmen haben sie Vorschriften eingeführt, die vom allgemeinen Recht, u. a. im Asylbereich, abweichen.

Das Oberste Verwaltungsgericht von Litauen möchte im Rahmen des vorliegenden Eilvorabentscheidungsverfahrens wissen, ob einige dieser von Litauen angewandten Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Konkret geht es darum, wie die Mitgliedstaaten nach der Verfahrensrichtlinie 2013/32 und der Aufnahmerichtlinie 2013/33 Drittstaatsangehörige behandeln können, die unrechtmäßig in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind und dort internationalen Schutz suchen. Es soll im Wesentlichen geklärt werden, ob diese Richtlinien nationalen Vorschriften entgegenstehen, die im Kontext eines massiven Zustroms für Drittstaatsangehörige die Möglichkeit, Zugang zu den Verfahren für die Gewährung eines solchen Schutzes zu erhalten, erheblich einschränken und die Inhaftierung von Asylbewerbern allein deshalb erlauben, weil sie die nationale Grenze illegal überschritten haben.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass derartige Vorschriften weder mit der Verfahrens- noch mit der Aufnahmerichtlinie vereinbar seien. Es sei zwar theoretisch möglich, dass ein Mitgliedstaat in einer Situation, wie Litauen sie an seiner Grenze vorfinde, nach dem primären Unionsrecht unter Berufung auf die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit von diesen Richtlinien abweichen dürfe. Die betreffenden nationalen Vorschriften überschritten jedoch das insoweit zulässige Maß.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. Juni 2022

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-192/21
Comunidad de Castilla y León**

Verbot der Diskriminierung befristet Beschäftigter

Ein spanischer Berufsbeamter, der zuvor jahrelang als Beamter auf Zeit

beschäftigt war, macht vor einem spanischen Gericht geltend, dass er in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft werden müsse, nämlich jene, die er innehatte, wenn er von Anfang an Berufsbeamter gewesen wäre. Die Beschäftigungszeiten, die er als Beamter auf Zeit zurückgelegt habe, seien den Beschäftigungszeiten eines Berufsbeamten insoweit gleichwertig und entsprechend zu berücksichtigen.

Das spanische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70, wonach befristet Beschäftigte nicht diskriminiert werden dürfen. Es hat Zweifel, ob hier tatsächlich vergleichbare Situationen vorliegen. Selbst wenn dem so sein sollte, könnte eine Ungleichbehandlung möglicherweise gerechtfertigt sein, weil die Tätigkeit als Beamter auf Zeit bereits in dem Auswahlverfahren berücksichtigt worden sei, das zur Ernennung des Betroffenen zum Berufsbeamten geführt habe. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. Juni 2022

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in den beiden Rechtsmittelsachen C-176/19 P Kommission / Servier u.a. und C-201/19 P Servier u.a. / Kommission

Wettbewerbsverstöße im Zusammenhang mit dem Medikament Perindopril

Mit Urteilen vom 12. Dezember 2018 erklärte das Gericht der EU den Beschluss der Europäischen Kommission teilweise für nichtig, mit dem Kartelle und eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt des Herz-Kreislauf-Medikaments Perindopril festgestellt wurden. Das Gericht bestätigte jedoch, dass bei bestimmten Vergleichen zur Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten angenommen werden kann, dass sie eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken (siehe Pressemitteilung [Nr. 194/18](#)).

Die betroffenen Unternehmen (Lupin, [C-144/19 P](#); Niche Generics, [C-164/19 P](#); Unichem Laboratories, [C-166/19 P](#); Mylan Laboratories und Mylan, [C-197/19 P](#); Teva UK u. a., [C-198/19 P](#); Servier u. a., [C-201/19 P](#); und Biogaran, [C-207/19 P](#)) – und in zwei Fällen auch die Kommission (/ Krka, [C-151/19 P](#); / Servier u.a., [C-176/19 P](#)) – haben gegen die sie

betreffenden Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge in den beiden Servier-Fällen vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-176/19](#)

[Weitere Informationen C-201/19](#)

Donnerstag, 30. Juni 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-34/21 Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer

Datenschutz bei Livestreamunterricht

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat darüber zu entscheiden, ob es für Livestreamunterricht neben der Einwilligung der Eltern/volljährigen Schüler auch der Einwilligung der Lehrkraft bedarf oder ob die Datenverarbeitung durch das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz gedeckt ist.

Das Verwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung, konkret ihres Art. 88 betreffend die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext, wonach die Mitgliedstaaten spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorsehen können.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen](#)

Dienstag, 5. Juli 2022

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-470/21 La Quadrature du Net u.a. (Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen)**

Erhebung der Identitätsdaten zu IP-Adressen

Verschiedene französische Verbände beanstanden vor dem französischen Staatsrat die Ablehnung des französischen Premierministers, ein Dekret aus dem Jahr 2010 aufzuheben, das die Modalitäten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Bezeichnung „System zur Verwaltung von Maßnahmen zum Schutz von Werken im Internet“ festlegt.

Dieses System sieht vor, dass bei den Betreibern elektronischer Kommunikation die Identitätsdaten, die den IP-Adressen ihrer Nutzer zugeordnet sind, d.h. Name und Kontaktadresse, erhoben und sodann gespeichert werden, um Straftaten betreffend das Urheberrecht bekämpfen zu können.

Die Verbände machen geltend, das Dekret und die seine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen gestatteten unverhältnismäßiger Weise den Zugriff auf Verbindungsdaten wegen nicht schwerwiegender Verstöße, ohne dass eine vorherige Kontrolle durch einen Richter oder eine unabhängige Behörde stattfindet und ohne dass das Dekret irgendwelche Rechtsbehelfe vorsehe.

Der Staatsrat hat dem Gerichtshof dazu eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. Juli 2022

11.00 Uhr!

Urteil des **Gerichts in der Rechtssache T-478/21 Les Éditions**

P. Amaury / EUIPO – Golden Balls (BALLON D'OR)

Markenstreit um „Ballon d'Or“

2006 trug das Europäische Amt für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten von Les Éditions P. Amaury, die die jährliche Preisverleihung des Ballon d'Or an den weltbesten Fußballer organisiert, die Unionsmarke Ballon d'Or für verschiedene Waren und Dienstleistungen ein, u.a. für Pokale, Bücher, Telekommunikation, Radio- und Fernsehunterhaltung, Unterricht und Training.

Auf Antrag der Golden Balls Limited erklärte die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO im April 2020 diese Marke teilweise für verfallen, weil sie nicht ernsthaft benutzt worden sei, außer für Sportaktivitäten wie die Organisation sportlicher Wettkämpfe und die Verleihung von Pokalen.

Die Beschwerdekammer des EUIPO gab der Beschwerde, die Les Éditions P. Amaury gegen diese Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung erhob, nur teilweise statt, nämlich in Bezug auf Bücher, Magazine und Druckerzeugnisse. Auch für diese Waren blieb die Unionsmarke damit weiterhin eingetragen (siehe case [R1073/2020-4](#)).

Les Éditions P. Amaury verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege einer Klage vor dem Gericht der EU, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. Juli 2022

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-388/19 Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres / Parlament

Wahlen zum Europäischen Parlament vom 26. Mai 2019

Carles Puigdemont und Antoni Comín haben am 28. Juni 2019 beim

Gericht der EU Nichtigkeitsklage gegen verschiedene Rechtsakte des Europäischen Parlaments bzw. seines Präsidenten erhoben:

Erstens die Entscheidung des Parlaments, ihnen den Zugang zu dem für die gewählten Mitglieder des Parlaments eingerichteten besonderen Empfangsdienst zu verwehren, und die Anweisung des Präsidenten des Parlaments vom 29. Mai 2019, mit der sie daran gehindert wurden, die nach Regel 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung erforderliche schriftliche Erklärung abzugeben.

Zweitens die Entscheidung des Parlaments, die von Spanien offiziell kundgemachten Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament vom 26. Mai 2019 nicht zu berücksichtigen, und die spätere Entscheidung, eine von den spanischen Behörden am 17. Juni 2019 bekannt gegebene andere und unvollständige Liste von gewählten Mitgliedern, in der Herr Puigdemont und Herr Comín nicht genannt wurden, zu berücksichtigen.

Drittens die Entscheidung des Parlaments, die Mitteilung der spanischen Wahlkommission vom 20. Juni 2019 dahin zu behandeln, dass die Erklärung von Herrn Puigdemont und Herrn Comín zu gewählten Mitgliedern des Parlaments ihrer Wirkung beraubt wurde.

Viertens die Entscheidung des Parlaments, mit der sich das Parlament weigere, gemäß Regel 3 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung das Recht von Herrn Puigdemont und Herrn Comín sicherzustellen, ihre Sitze im Parlament und in seinen Ausschüssen einzunehmen und – vom Zeitpunkt des ersten Zusammentretens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem über die beim Parlament und den spanischen Justizbehörden anhängigen Streitigkeiten entschieden wurde – über alle damit verbundenen Rechte zu verfügen;

Fünftens die Entscheidung des Präsidenten des Parlaments, mit der sich dieser weigere, die Herrn Puigdemont und Herrn Comín nach Art. 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union zustehenden Vorrechte und Befreiungen gemäß Regel 8 der Geschäftsordnung zu bestätigen.

Außerdem verlangen Herr Puigdemont und Herr Comín Schadensersatz für den Verlust der den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gezahlten monatlichen Vergütung zuzüglich eines symbolischen Euro für die immateriellen Schäden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-576/20 Pensionsversicherungsanstalt (Im Ausland zurückgelegte Kindererziehungszeiten)

Berücksichtigung in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegter Kindererziehungszeiten

Die Bezieherin einer Alterspension beanstandet vor dem österreichischen Obersten Gerichtshof, dass der Träger des gesetzlichen Altersversicherungssystems in Österreich, die Pensionsversicherungsanstalt, es abgelehnt hat, bei der Berechnung ihrer Rente die Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen, die sie in Belgien und Ungarn zurückgelegt hatte.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH zu den Voraussetzungen befragt, unter denen der zuständige Träger in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegte Kindererziehungszeiten berücksichtigen muss.

Generalanwalt Emiliou hat seine Schlussanträge am 3. Februar 2022 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-257/21 und C-258/21 Coca-Cola European Partners Deutschland

Verschieden hohe Zuschläge bei regelmäßiger und unregelmäßiger Nachtarbeit

Nach dem Manteltarifvertrag der Erfrischungsgetränke-Industrie beträgt der Zuschlag für regelmäßige Nachtarbeit 20 % und für unregelmäßige Nachtarbeit 50 % der Stundenvergütung. Zwei Arbeitnehmer, die Nachtarbeit im Schichtmodell leisteten und dafür einen Zuschlag von 20 % erhielten, sind der Auffassung, die unterschiedliche Höhe der Nachtarbeitszuschläge verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung bestehe nicht.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat dem EuGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Zum einen fragt es nach der Anwendbarkeit der EU-Grundrechte-Charta, die für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung von Unionsrecht gilt. Das BAG möchte wissen, ob tarifvertragliche Regelungen die EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 durchführen, wenn sie unterschiedlich hohe Zuschläge für regelmäßige und unregelmäßige Nachtarbeit enthalten.

Sollte das zu bejahen und folglich die Charta anwendbar sein, möchte das BAG ferner wissen, ob es mit dem in der Charta vorgesehenen Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar ist, dass eine tarifvertragliche Regelung für unregelmäßige Nachtarbeit einen höheren Zuschlag vorsieht, wenn damit neben den gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Nachtarbeit auch Belastungen wegen der schlechteren Planbarkeit der Arbeitszeit ausgeglichen werden sollen (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 46/20](#)). Ohne Schlussanträge.

[Weitere Informationen C-257/21](#)

[Weitere Informationen C-258/21](#)

Donnerstag, 7. Juli 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-372/21 Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland

Subventionierung konfessionell geführter Schulen

Eine in Deutschland, jedoch nicht in Österreich anerkannte Religionsgemeinschaft beantragte für eine österreichische Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, die von einem von ihr anerkannten österreichischen Verein konfessionell geführt wird, eine staatliche Subvention. Die zuständige Bildungsdirektion für Vorarlberg wies diesen Antrag ab.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob die Beschränkung staatlicher Subventionen auf konfessionelle Schulen in Österreich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe auch [Mitteilung des VWGH](#))

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. Juli 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-83/21 Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK

Steuerrechtliche Pflichten bei Vermittlung von Kurzzeitmiete in Italien

In Italien sind die Erbringer von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung, die den Abschluss von Kurzzeitmietverträgen erleichtern und im Stadium der Zahlung des Mietzinses tätig werden – einschließlich derjenigen, die nicht in Italien ansässig sind, aber dort mittels Internetportalen tätig werden – verpflichtet, die Daten über die geschlossenen Verträge zu erheben und den Steuerbehörden zu übermitteln. Außerdem sind sie verpflichtet, einen Steuerabzug von den Zahlungen vorzunehmen und, sofern sie nicht in Italien ansässig sind, einen zur Abführung der Steuer verpflichteten steuerlichen Vertreter zu benennen.

Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK beanstanden diese Regelung vor den italienischen Gerichten. Ihrer Ansicht nach verstößt sie gegen Unionsrecht. Zum einen habe sie eine „technische Vorschrift“ der Informationsgesellschaft eingeführt, ohne dass die in der Richtlinie 2015/1535 vorgesehene Pflicht zur vorherigen Notifizierung an die EU-Kommission beachtet worden wäre. Zum anderen verstoße sie gegen EU-Wettbewerbsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr.

Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

